

Abteilung 1.1 - Geschäftsstelle des Gemeinderates
Sachbearbeiter(in): Brigitte Maute
27.08.2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	08.10.2014
Gemeinderat (öffentlich)	22.10.2014

Änderung der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der Hauptsatzung zu und beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (siehe Anlage).

Begründung:

Folgende Änderungen der Hauptsatzung sind notwendig geworden bzw. aufgrund der geänderten Anforderungen zweckmäßig:

1. Ergänzung Ältestenrat

Ein Ältestenrat wird eingerichtet. Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Bürgermeister sowie den Vorsitzenden der Fraktionen des Gemeinderats.

Gemäß § 33 a der Gemeindeordnung kann durch Hauptsatzung bestimmt werden, dass der Gemeinderat einen Ältestenrat bildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats berät. Vorsitzender des Ältestenrats ist der Oberbürgermeister. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrats ist der der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

Der Ältestenrat ist kein Ausschuss des Gemeinderats oder ein Organ der Gemeinde im Sinne der Gemeindeordnung, sondern eine Kontakteinrichtung zwischen Oberbürgermeister und Gemeinderat. Aus der frühzeitigen Anhörung erhalten die Fraktionen des Gemeinderats Informationen über die Verhandlungsgegenstände und können auch oft schon ihrerseits auf die Vorstellungen des Oberbürgermeisters Einfluss ausüben. Der Oberbürgermeister kann über den Ältestenrat die tatsächlichen, rechtlichen und politischen Grundlagen seiner Anträge darlegen und oft auch erkennen, inwieweit er im Gemeinderat mit Zustimmung rechnen kann. Entscheidend aber ist, dass zwischen Oberbürgermeister und Ältestenrat alle schwierigen Fragen besprochen und Ansichten ausgetauscht werden können. Sachentscheidungen für den Gemeinderat kann der Ältestenrat nicht fällen, wohl aber eine Auffassung der Mitglieder des Ältestenrats darlegen. Sie können jedoch dem Oberbürgermeister keine Zusagen bezüglich der Stimmabgabe ihrer Fraktionsmitglieder machen.

Bisher hat die Fraktionssprecherrunde die Aufgaben des Ältestenrats ausgeübt. Sie hat den Oberbürgermeister in Verfahrensfragen im Vorfeld der Gemeinderatssitzungen beraten und diente dem informellen Austausch. Mit der Gründung des Ältestenrats soll eine Verankerung des Gremiums in der Hauptsatzung und Geschäftsordnung des Gemeinderats erfolgen.

2. Änderungen aufgrund des Wegfalls des Eigenbetriebs Spital
3. Änderungen aufgrund der Aufgabenübertragung Liegenschaftsverwaltung und Gebäudewirtschaft an den Eigenbetrieb Stadtbau als Auftragsangelegenheit
4. Änderungen der Begrifflichkeiten aufgrund der Einführung des neuen Haushalts- und Rechnungswesen und der doppelten Buchführung (Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen anstatt Einnahmen und Ausgaben)
5. Änderungen der Zuständigkeiten des Personalausschusses und des Oberbürgermeisters
Der Personalausschuss soll künftig im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Höhergruppierung, Beförderung und Entlassung der Abteilungsleiter(innen), der Beamten der Besoldungsgruppe A 12 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesG BW) und der Beschäftigten der Entgeltgruppen E 12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und S 15 bis S 18 TVöD entscheiden. Ausgenommen davon sollen Auflösungsverträge und Entlassungen auf Antrag der Beschäftigten/Beamten sein. Somit ist der Oberbürgermeister zuständig für Beamte und Beschäftigte bis Entgeltgruppe A 11 LBesG BW bzw. E 11 TVöD, sofern es sich nicht um Abteilungsleiter handelt. Bei Abteilungsleitern ist generell der Personalausschuss zuständig. Die Regelungen für die Entgeltgruppen E 9 c bis E 12 a TVöD entfallen aufgrund des Wegfalls des Eigenbetriebs Spital.

Anlage:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung